

Vereinbarung

Über die anteilige Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle der Realschule Heusweiler - sechsklassig - Stadtverband Saarbrücken, in Heusweiler, Schillerstraße 65

Zwischen der Gemeinde Heusweiler, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alois Stephan, nachstehend Gemeinde genannt und dem Stadtverband Saarbrücken, vertreten durch den Stadtverbandspräsidenten, dieser vertreten durch den Stadtverbandsbeigeordneten Wahlen, nachstehend Stadtverband genannt, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Sport- und Mehrzweckhalle der Realschule Heusweiler, die mit finanzieller Beteiligung der Gemeinde Heusweiler gebaut wurde, steht der Gemeinde für Sport- und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Die tägliche Nutzungszeit der Halle wird von 8.00 bis 22.00 Uhr festgelegt. Für schulische Zwecke steht die Halle montags bis samstags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr zur Verfügung.

Die Nutzungszeiten für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

Montag:	15.00 bis 22.00 Uhr
Dienstag:	18.00 bis 22.00 Uhr
Mittwoch:	17.00 bis 22.00 Uhr
Donnerstag:	15.00 bis 22.00 Uhr
Freitag:	17.00 bis 22.00 Uhr
Samstag:	15.00 bis 22.00 Uhr
Sonntag:	8.00 bis 22.00 Uhr

(variabel) davon die Hälfte anrechenbar

Der Stadtverband verpflichtet sich, die Halle einschließlich der erforderlichen Einrichtungen während der Benutzungszeiten betriebsbereit zu halten.

Während der Ferienzeiten bleibt die Halle grundsätzlich geschlossen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann aus zwingenden Gründen von den festgesetzten Benutzungszeiten ausnahmsweise abgewichen werden.

Im Übrigen gilt die Vereinbarung über die Nebenräume vom 15.06.1972.

§ 3

Die als Anlage beigefügte Benutzungsordnung für Sport- und Mehrzweckhallen ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Beide Parteien verpflichten sich, ihre Benutzer auf die Benutzungsordnung hinzuweisen und durch entsprechende Aufsicht die Einhaltung sicherzustellen.

§ 4

Der Hausmeister der Realschule führt im Rahmen von Überstunden die Aufsicht über die Sport- und Mehrzweckhalle in der Zeit der außerschulischen Nutzung. Hierfür zahlt die Gemeinde eine monatliche Pauschale von 400,00 DM, die der jährlichen Tarifierhöhung angepaßt wird. Der Wochenenddienst wird in 14-tägigem Wechsel von einem Beauftragten der Gemeinde übernommen.

Von den Hallenwarten festgestellte Mängel und Beschädigungen sind unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes dem Stadtverband - Schulverwaltungs- und Kulturamt - umgehend mitzuteilen. Mit den jeweiligen Benutzern sind Benutzungsverträge abzuschließen. Dabei ist zu beachten, daß die Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen.

Für alle Schäden, die während der Benutzungszeiten der Gemeinde an den Einrichtungen und am Gebäude der Sporthalle entstehen, haftet ersatzweise die Gemeinde. Die bei einem Schadensfall entstehenden Kosten werden dem Schädiger oder dem ersatzweise haftenden (Verein bzw. Gemeinde) durch den Stadtverband Saarbrücken unmittelbar in Rechnung gestellt.

§ 5

Zwischen dem Stadtverband und der Gemeinde werden die Betriebskosten entsprechend der in § 2 festgelegten Benutzungszeiten anteilmäßig aufgeteilt. Zu den Betriebskosten gehören:

- a) Energieverbrauch (Elektrizität, Wasser)
- b) Kosten für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungen, die der Gemeinde für die außerschulische Nutzung zur Verfügung stehen.
- c) Kosten für die bauliche Unterhaltung.

Die nach § 4 Satz 2 dieser Vereinbarung zu zahlende Pauschale wird in voller Höhe berechnet.

Die Gemeinde zahlt auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung vierteljährlich Abschläge auf die anteiligen Betriebskosten. Die endgültige Abrechnung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres.

Die Kosten der Reinigung, mit Ausnahme der Tribünenreinigung, werden monatlich vom Stadtverband Saarbrücken und der Gemeinde Heusweiler je zur Hälfte gezahlt. Die Reinigung der Tribüne erfolgt durch Einzelauftrag nach Bedarf. Die Kosten werden dem jeweiligen Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Stadtverband und Gemeinde sichern sich die Möglichkeit einer jährlichen Überprüfung und ggf. einvernehmlichen Änderungen der §§ 2 bis 5 dieser Vereinbarung zu.

§ 7

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.1984 in Kraft.
- (2) Die von der Gemeinde zu zahlenden anteiligen Bewirtschaftungskosten für die Zeit vom 01.01.1981 - 31.12.1983 werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung abgerechnet.

Saarbrücken, den 04.01.1985

STADTVERBAND SAARBRÜCKEN
Der Stadtverbandspräsident
In Vertretung
Wahlen
Stadtverbandsbeigeordneter



GEMEINDE HEUSWEILER
Der Bürgermeister
Stephan

Nachtrag

zur Vereinbarung über die anteilige Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle der Realschule Heusweiler vom 04.01.1985

Zwischen

der Gemeinde Heusweiler, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend Gemeinde genannt,

und

dem Stadtverband Saarbrücken, vertreten durch den Herrn Stadtverbandspräsidenten, nachstehend Stadtverband genannt,

wird oben genannte Vereinbarung um folgendes ergänzt:

§ 1

- (1) Der Stadtverband hat als Grundstückseigentümer an der Sporthalle der Realschule Heusweiler für Zwecke der Gemeinde einen Erweiterungsbau erstellt.
- (2) Bestandteil dieser Ergänzungsvereinbarung ist der eigens zum Um- und Erweiterungsbau geschlossene Vertrag vom 11.03.1991.

§ 2

- (1) Der Stadtverband überträgt nach Fertigstellung des Erweiterungsbauwerks das alleinige Nutzungsrecht für diesen Gebäudeteil an die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde sichert dem Stadtverband im Bedarfsfall die Nutzung des Erweiterungsbauwerks für schulische Zwecke (Sportfest u. ä.) nach vorheriger Absprache zu.

§ 3

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, ihre Benutzer auf die bestehende Benutzungsordnung für Sport- und Mehrzweckhallen einschließlich der Nebenräume hinzuweisen und deren Einhaltung sicherzustellen.
- (2) Für alle Schäden, die während der Benutzungszeiten der Gemeinde durch Dritte an den Einrichtungen und am Gebäude des Sporthallenbauwerks entstehen, haftet ersatzweise die Gemeinde. Die bei einem Schadensfall entstehenden Kosten werden dem Schädiger oder dem ersatzweise Haftenden (Verein bzw. Gemeinde) durch den Stadtverband Saarbrücken unmittelbar in Rechnung gestellt.

- 2 -

§ 4

Der Hausmeister der Realschule führt täglich, außer mittwochs, im Rahmen von Überstunden die Aufsicht über die Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich des Erweiterungsbaus in der Zeit der außerschulischen Nutzung. Dabei bleiben die schulisch genutzten Nebenräume (Umkleide, Dusche) geschlossen. Hierfür zahlt die Gemeinde eine monatliche Pauschale von 400,00 DM, die der jährlichen Tarifierhöhung angepaßt wird (Stand: 31.12.1993 = 557,48 DM). Der wöchentliche Dienst am Mittwoch sowie der Wochenenddienst in 14-tägigem Wechsel wird von einem Beauftragten der Gemeinde übernommen. Anfallende Reparaturarbeiten im Erweiterungsbau werden von der Gemeinde durchgeführt.

Absatz 2 und 3 der Vereinbarung vom 04.01.1985 bleiben unverändert.

§ 5

Die entstehenden Betriebskosten werden wie folgt abgerechnet:

1. Heizung:

Die Heizkosten für den Erweiterungsbau werden aufgrund eines separat installierten Heizungssystems von der Gemeinde direkt mit dem Energielieferanten (Südwestgas) abgerechnet. Der auf die Sporthalle entfallende Anteil an Heizungskosten (VSE) wird reduziert um die schulisch genutzten Nebenräume mit den jährlich abzurechnenden Bewirtschaftungskosten der Gemeinde in Rechnung gestellt.

2. Strom- und Wasserverbrauch:

Die Strom- und Wasserkosten für den Erweiterungsbau werden aufgrund des durch eingebaute Zähler festgestellten Verbrauchs mit den jährlich abzurechnenden Bewirtschaftungskosten für die Sporthalle mit der Gemeinde abgerechnet. Die Stromkosten für die Sporthalle werden wie bisher anteilmäßig, reduziert um die schulisch genutzten Nebenräume, in Rechnung gestellt.

3. Reinigung:

Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Reinigung für den Erweiterungsbau, die gesondert in Rechnung gestellt werden, in vollem Umfang. Die nach der Vereinbarung vom 04.01.1985 hälftig zu zahlenden Reinigungskosten für die Sporthalle, mit Ausnahme der Tribünenreinigung, werden ebenfalls um die Nebenräume reduziert.

4. Bauliche Unterhaltung:

Für die bauliche Unterhaltung (Bearbeitung, Kosten) ist der Stadtverband zuständig. Die Kosten der baulichen Unterhaltung gehen zu Lasten der Gemeinde.

5. Ersatzbeschaffung:

Für evtl. spätere Ersatzbeschaffung von Einrichtungen sowie deren Kostenübernahme ist die Gemeinde zuständig.

§ 6

- (1) Die für den von der Gemeinde genutzten Bauteil erforderliche verbundene Gebäudeversicherung wird vom Stadtverband abgeschlossen.
- (2) Eine Inhalts- und Einbruchdiebstahlversicherung wird von der Gemeinde unmittelbar abgeschlossen.

§ 7

Die ergänzende Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Stadtverband und Gemeinde sichern sich die Möglichkeit einer jährlichen Überprüfung und ggfl. einvernehmlichen Änderung der Vereinbarung zu.

Diese Vereinbarung tritt am 01. April 1994 in Kraft.

Saarbrücken, den 06. Juli 1994



STADTVERBAND SAARBRÜCKEN
 Der Stadtverbandspräsident
 in Vertretung
Elfriede Nikodemus
 Elfriede Nikodemus
 Stadtverbandsbeigeordnete

GEMEINDE HEUSWEILER
 Der Bürgermeister

Alois Stephan
 Alois Stephan